

gungen für die Ausgabe von Wertmarken legt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen in besonderen Anordnungen fest.

(2) Die Höhe des Naturallohnes für die Verarbeitung von Ölsaaten und Milch und andere mit der Erfüllung der Pflichtablieferung zusammenhängende Sonderregelungen bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf durch besondere Anordnungen.

§ 56

Abrechnung

(1) Die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse obliegt den VEAB und den zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforganen nach den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf erlassenen Anordnungen.

(2) Über die Erfassung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse haben die VEAB und die anderen zugelassenen Erfassungs- und Aufkauforgane Dekaden- und Monatsabrechnungen über die ihnen übergeordneten Organe dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in den festgesetzten Fristen vorzulegen,

XII. Abschnitt

Hausschlachtungen

§ 57

4

(1) Die Voraussetzungen für die gebührenfreie Genehmigung von Hausschlachtungen durch die Räte der Kreise und Gemeinden (Städte) bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf. Jedem veranlagten landwirtschaftlichen Betrieb oder Tierhalter ist auf seinen Antrag von den Räten der Städte und Gemeinden die Hausschlachtung von Ziegen, eines Schafes, eines Schweines und eines männlichen Kalbes — unabhängig vom Stande der Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen — vom III. Quartal des Veranlagungsjahres an zu bewilligen.

(2) Ablieferungsfreien Betrieben ist die Hausschlachtung von Schlachttieren aus eigener Produktion in dem zu ihrer Versorgung oder zum Verkauf von Fleisch auf Bauernmärkten notwendigen Umfange zu genehmigen.

(3) Die Anrechnung des aus der Hausschlachtung gewonnenen Fleisches und Fettes auf die Teilselbstversorgung regelt sich nach der Anordnung vom 7. Juli 1948 über die Feststellung von Teil- und Vollselbstversorgern (ZVOB1. S. 282).

XIII. Abschnitt

Bedingungen für den Abschluß von Mastverträgen

§ 53

Die Bedingungen für den Abschluß von Verträgen über die Mast von Schlachtvieh setzt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf durch besondere Anordnung fest.

XIV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 59

Ermäßigung des Ablieferungssolls bei Elementarschäden

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann auf Grund der Anträge der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden bei erheblichen unverschuldeten Schäden in der landwirtschaftlichen Produktion infolge von Unwetter oder Seuchen das Ablieferungssoll entsprechend ermäßigen oder stunden.

§ 60

Austausch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann durch besondere Anordnung den Austausch der einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse untereinander zur Erfüllung der Pflichtablieferung regeln.

§ 61

Zuständigkeit der Gerichte und Staatlichen Vertragsgerichte

Streitigkeiten zwischen den Erfassungs- und Aufkauforganen einerseits und Erzeugern andererseits über die Lieferung und Abnahme landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie über die Leistung und Höhe der Vergütung entscheiden die Gerichte; bei Streitigkeiten mit LPG, VEG oder anderen volkseigenen oder gleichgestellten Betrieben entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

§ 62

Sicherstellung

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und die Räte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, in den ablieferungspflichtigen landwirtschaftlichen Betrieben, die ihr Ablieferungssoll trotz der nach § 45 dem Erzeuger gegebenen letzten Ablieferungsfrist nicht erfüllen, eine Kontrolle der Vorräte sowie ihre vorläufige Sicherstellung in dem zur Erfüllung der Ablieferungspflicht notwendigen Umfang durchzuführen. Die Sicherstellung ist in Anwesenheit des Erzeugers eines Vertreters des Rates der Gemeinde und des VdGB — (BHG) vorzunehmen.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf der Rat des Bezirkes oder des Kreises kann verfügen daß der säumige Erzeuger zur unverzüglichen Ablieferung der sichergestellten Vorräte an das zuständige Erfassungsorgan verpflichtet ist. Gegen die Verfügung ist ein Einspruch zulässig, das Verfahren regelt sich nach § 35 Absätze 2 bis 4.

(3) Die Entscheidung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf, des Rates des Bezirkes oder Kreises kann durch die Vollstreckungsorgane bei den Räten der Kreise vollstreckt werden.

§ 63

Strafbestimmungen

(1) Sofern nicht nach anderen Bestimmungen ein höhere Strafe verwirkt wird, wird nach § 9 der Wir